



9 Sa 769/16

30 Ca 14678/15
(ArbG München)

In Sachen

A. / J. B.

erlässt das Landesarbeitsgericht München durch die Vorsitzende der Kammer 9, Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts Dr. Förschner, ohne mündliche Verhandlung folgenden

Berichtigungsbeschluss:

1. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 30.05.2017, Az. 9 Sa 769/16 wird in Ziffer 1 des Tenors dahin berichtigt, dass in der zweiten Zeile des zweiten Absatzes die Zahl 62.573,43 € durch die Zahl 62.647,47 € und in der dritten Zeile des zweiten Absatzes die Zahl 155,49 € durch die Zahl 229,53 € ersetzt wird.
2. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 30.05.2017, Az. 9 Sa 769/16 wird dahingehend berichtigt, dass auf S. 21 in der letzten Zeile der Betrag 10.520 € durch den Betrag 7.998 € ersetzt wird.

Gründe:

1. Gemäß § 319 Abs. 1 ZPO sind offenbare Unrichtigkeiten, die in einem Urteil vorkommen, jederzeit vom Gericht zu berichtigen.

Eine offensichtliche Unrichtigkeit, auch des Tenors, kann nach § 319 ZPO berichtigt werden. (vgl. Zöller, ZPO, 21. Aufl., § 319 Rn. 15) Offenbare Unrichtigkeiten sind gegeben, wenn sich bereits unmittelbar auf Grund des Urteils selbst die Unrichtigkeit feststellen lässt. Unrichtig i.S.d. § 319 ZPO ist dabei eine Erklärung, in der das Gewollte nicht zutreffend zum Ausdruck kommt. Der Fehler muss also bei der Verlautbarung des Willens, nicht bei dessen Bildung unterlaufen sein. (vgl. Musielak, ZPO, 7. Aufl., § 319, Rn. 4 f.;

Zöller, ZPO, 21. Aufl., § 319 Rn. 4, 15)

- 1.1. Wie sich aus den Entscheidungsgründen des Urteils ergibt, hat der Kläger für das Jahr 2010 einen Anspruch auf Zahlung von 229,53 € brutto (s. S. 28, 37 des Urteils). Aufgrund eines Übertragungsfehlers wurde bei der Berechnung der Gesamtsumme der Ansprüche des Klägers und bei den ab 2010 geschuldeten Zinsen ein unzutreffender Betrag (155,49 €) zugrunde gelegt. Dass dies nicht dem Willen des Gerichts entsprach ergibt sich aus Ziffer 1 der Entscheidungsgründe, so dass eine Berichtigung nach § 319 ZPO veranlasst ist.
- 1.2. Auf S. 21 wurde in der letzten Zeile aufgrund eines Schreib- oder Übertragungsfehlers die Zahl 10.520 € statt 7.998 € genannt. Auch hier handelt es sich um einen offensichtlichen Fehler. Aus dem Tatbestand, S. 11, und Ziffer 1 der Entscheidungsgründe ergibt sich, dass das Gericht seiner Entscheidung eine Zahlung in Höhe von 7.998 € brutto für das Jahr 2010 zugrunde gelegt hat.
2. Die Entscheidung kann gem. § 319 ZPO, § 46 Abs. 2 S. 1, § 53 Abs. 1 S. 1 ArbGG durch die Vorsitzende alleine ergehen (vgl. Saenger, ZPO, 3. Aufl., § 319, Rn. 16).
3. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben, da Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht vorliegen (§§ 78 S. 2, 72 Abs. 2 ZPO). § 319 Abs. 3 ZPO wird im Berufungsverfahren insoweit durch § 567 Abs. 1 ZPO, bzw. §§ 78 S. 2, 72 Abs. 2 ArbGG verdrängt. (vgl. Saenger, ZPO, 3. Aufl., § 319, Rn. 25; Musielak, ZPO, 7. Aufl., § 319, Rn. 20).

München, den 08.08.2017

Dr. Förchner